



GEMEINDEVERBAND KIRCHBERG BE

Auflageexemplar

Reglement

für die

Spezialfinanzierung «Werterhalt Liegenschaft des Finanzvermögens»

Reglement genehmigt durch die AV vom 18. Dezember 2024
Inkraftsetzung auf 1. Januar 2025

Teilrevision Artikel 3 (Einlagen) durch AV vom 24. Juni 2026
Inkraftsetzung auf 1. August 2026

Der Gemeindeverband Kirchberg BE, umfassend die Gemeinden Aefligen, Ersigen, Kernenried, Kirchberg, Lyssach, Rüdtligen-Alchenflüh und Rüti bei Lyssach, erlässt gestützt auf

- Artikel 68 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG)
- Artikel 86 und 87 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern (GV)
- Artikel 16, Buchstabe d, des Organisationsreglements des Gemeindeverbandes Kirchberg BE

folgendes

Reglement

für die

Spezialfinanzierung

«Werterhalt Liegenschaft des Finanzvermögens»

Grundsatz

Artikel 1

¹ Die Führung/der Betrieb des Seniorenzentrums Emme wird mit separatem Übertragungsreglement per 1. Januar 2025 vollständig an das Wohn- und Pflegeheim St. Niklaus, Koppigen, ausgelagert respektive übertragen.

² Die Liegenschaft mit der Grundstück-Nr. 1393, Eystrasse 8, Kirchberg BE, Bauzone K3, verbleibt im Eigentum des Gemeindeverbandes Kirchberg BE und wird an den Verein «Regionales Wohn- und Pflegeheim St. Niklaus» mit Sitz in Koppigen BE vermietet.

³ Mit separatem Beschluss hat die Abgeordnetenversammlung des Gemeindeverbandes Kirchberg BE die Entwidmung der Liegenschaft nach Artikel 104 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern vorgenommen.

⁴ Das genannte Grundstück wird neu in die Bilanz des Gemeindeverbandes Kirchberg BE integriert.

⁵ Damit wird der vom Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern nach HRM2 vorgeschriebenen Konsolidierung Rechnung getragen.

⁶ Die Liegenschaft wird somit nicht per 1. Januar 2017 (Übergang auf HRM2) sondern erst mit Wirkung per 1. Januar 2025 in das Finanzvermögen integriert.

Zweck

Artikel 2

Die Spezialfinanzierung mit Vorfinanzierungscharakter bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der in Artikel 1, Absatz 2 und 3 genannten Liegenschaft des Finanzvermögens.

Einlagen (Äufnung)
der Spezialfinanzierung

Artikel 3

¹ Per 1. Januar 2025 wird der entsprechende Schlussbestand 2024 des Kontos Nr. 20800 (Rückstellung Infrastruktur) aus der Bilanz des Seniorenzentrums Emme eingelegt.

² Per 1. Januar 2027 wird das per Ende 2026 aus der Bilanzintegration des ehemaligen Seniorenzentrums Emme (SzE) vorhandene Eigenkapital, resultierend aus dem Betrieb des SzE, eingelegt.

³ Per 31. Dezember 2026 wird der vollständige Erlös aus der Veräusserung der 25 Namen-Aktien der Bernerland Bank (Bilanzkonto 1003) eingelegt.

⁴ Per 31. Dezember 2026 wird der Restwert des übrigen Eigenkapitals (Sachgruppe 298) eingelegt.

⁵ Falls bei einer Neubewertung der Finanzanlagen, insbesondere der Liegenschaft Eystrasse 8, Kirchberg BE, die maximale Höhe der Schwankungsreserve, gemäss Artikel 2, Absatz 5 des Reglements «Spezialfinanzierung Schwankungsreserve», überschritten wird, wird der Differenzbetrag eingelegt.

⁶ Jeweils auf das Jahresende wird ein allfälliger positiver Saldo (Ertragsüberschuss) aus der Funktion 9630 Liegenschaft des Finanzvermögens, Grundstück Parzelle Nr. 1393, Eystrasse 8, Kirchberg BE, eingelegt.

Entnahmen aus der
Spezialfinanzierung

Artikel 4

¹ Alle Renovations-/Sanierungsausgaben mit werterhaltendem Charakter.

² Jeweils auf das Jahresende wird ein allfälliger negativer Saldo (Aufwandüberschuss) aus der Funktion 9630 Liegenschaft des Finanzvermögens, Grundstück Parzelle Nr. 1393, Eystrasse 8, Kirchberg BE, entnommen.

Verzinsung

Artikel 5

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Inkrafttreten Teilre-
vision 2026

Artikel 6

Die Teilrevision des Reglements mit der Integration der Absätze 2 bis 4 im Artikel 3 tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Die vorliegende Teilrevision 2026 des Reglements für die Spezialfinanzierung «Werterhalt Liegenschaft des Finanzvermögens» ist durch die Abgeordnetenversammlung des Gemeindeverbands Kirchberg BE am 24. Juni 2026 beschlossen worden.

3422 Kirchberg, 24. Juni 2026

Gemeindeverband Kirchberg BE

Namens der Abgeordnetenversammlung

Michael Elsaesser
Präsident

Thomas Balsiger
Geschäftsführer

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement ist während 30 Tagen, in der Zeitspanne vom 22. Mai 2026 bis 24. Juni 2026, im Sekretariat des Gemeindeverbands Kirchberg BE sowie in den Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden öffentlich aufgelegt. Es wurde allen Abgeordneten und den Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden vor dem 21. Mai 2026 zugestellt. Zudem wurde es, ebenfalls vor dem 21. Mai 2026 auf der Homepage des Gemeindeverbands Kirchberg BE, www.gv-kirchberg.ch, veröffentlicht.

Der Hinweis auf die Reglementsauflage ist nach Art. 38 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern unter «epublikationen.ch» am 22. Mai 2026 erfolgt.

3422 Kirchberg, 25. Juni 2026

Gemeindeverband Kirchberg BE

Thomas Balsiger
Geschäftsführer